

Mandanten-Information für Vereine

Im Oktober 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

eine Freimaurerloge, die **Frauen von der Mitgliedschaft ausschließt**, ist nicht gemeinnützig. Wir stellen Ihnen dazu ein aktuelles Urteil vor. Außerdem zeigen wir, warum auch **nichtgemeinnützige Vereine** von der Umsatzsteuer befreit sein können. Im **Steuertipp** geht es um die Überwindung der Sprachbarriere bei Flüchtlingen und anderen Arbeitnehmern, deren **Muttersprache nicht Deutsch** ist.

Freimaurerloge

Allgemeinheit wird bei Diskriminierung nicht gefördert

Vereine, die als **gemeinnützig** anerkannt werden wollen, müssen die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördern. Ob das noch der Fall ist, wenn ein Verein ausschließlich Männer, aber keine Frauen als Mitglieder zulässt, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt.

Geklagt hatte eine Freimaurerloge, die traditionell **nur Männer** als Mitglieder aufnimmt. Die Loge wollte wegen der Förderung der Religion als gemeinnützig anerkannt werden. Darüber hinaus begehrte sie die Befreiung von der Körperschaftsteuer, weil sie **mildtätige Zwecke** verfolge. Beides wurde ihr versagt. Auch vor dem BFH ist die Loge gescheitert. Das Gericht hat die Förderung der Allgemeinheit verneint, weil die Freimaurerloge die Mitgliedschaft von Frauen ausgeschlossen hat. Das Merkmal einer Förderung der

„Allgemeinheit“ sei ein unbestimmter Rechtsbegriff. Dessen Gehalt werde wesentlich durch die objektive Wertordnung geprägt, wie sie vor allem im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes zum Ausdruck komme.

Laut BFH kann ein Verein, der entgegen dem Gleichheitssatz die wesensmäßige Gleichheit aller Menschen in Abrede stellt, nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Das sei keine Förderung der Allgemeinheit. An das Geschlecht anknüpfende differenzierende Regelungen seien nur zulässig, soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten könnten, zwingend erforderlich seien. Die Diskriminierung von Frauen sei sachlich nicht gerechtfertigt.

Der BFH räumte zwar ein, dass die Loge nach ihrer Satzung auch **mildtätige Zwecke** fördere. Da sie aber hinsichtlich der Förderung der Religion

In dieser Ausgabe

- ☑ **Freimaurerloge:** Allgemeinheit wird bei Diskriminierung nicht gefördert..... 1
- ☑ **Forschungseinrichtung:** Umsatzsteuer bei Auftragsforschung 2
- ☑ **Insolvenzrecht:** Können Aufwandsentschädigungen gepfändet werden? 2
- ☑ **Sport:** Umsatzsteuerbefreiung für nicht als gemeinnützig anerkannten Golfclub 3
- ☑ **Sozialauswahl:** Kann das Rentenalter vor einer Kündigung schützen? 3
- ☑ **Zuwendungsrecht:** Zuschüsse erhält nur, wer die Fördervorgaben einhält..... 4
- ☑ **Ausgleichsabgabe:** Ehrenamtliche zählen nicht mit 4
- ☑ **Steuertipp:** Arbeitgeberleistungen für Deutschkurse zur beruflichen Integration 4

die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen einer Anerkennung nicht erfüllt, ist auch eine Gemeinnützigkeit wegen Förderung mildtätiger Zwecke ausgeschlossen. Ein Verein wird nur dann als gemeinnützig anerkannt, wenn er unter anderem ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Ausschließlichkeit liegt vor, wenn ein Verein „nur“ seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt. Die Steuervergünstigung entfällt somit, wenn ein nichtbegünstigter Zweck verfolgt wird, der Verein also zum Teil gemeinnützig, zum Teil nichtgemeinnützig Zwecken dient.

Hinweis: Streitgegenstand war hier nur die staatliche Anerkennung als gemeinnütziger Verein, um unmittelbare (Steuerfreiheit) und mittelbare (Spendenabzug) steuerliche Vorteile zu erlangen. Nichtgemeinnützige Vereine können grundsätzlich auch (weiter) hinsichtlich ihrer Mitglieder differenzieren.

Das BFH-Urteil könnte sich auch auf andere Vereine auswirken (z.B. Schützenbruderschaften oder Frauenchöre), die nur Männer oder nur Frauen aufnehmen. Wenn Ihre Satzung solche Einschränkungen enthält, sollten Sie unser Beratungsangebot nutzen.

Forschungseinrichtung

Umsatzsteuer bei Auftragsforschung

Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert, sind **Zweckbetriebe**. Eine Forschungseinrichtung finanziert sich nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung, wenn die Einnahmen aus Auftrags- oder Ressortforschung mehr als 50 % der gesamten Einnahmen betragen.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um eine gemeinnützige GmbH, die im Bereich der Auftragsforschung tätig war. Sie vereinnahmte insbesondere Beteiligungserträge und Mieteinnahmen. Der BFH hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Klägerin einen Zweckbetrieb unterhielt. Das Vorliegen eines Zweckbetriebs ist bei Ausübung einer wirtschaftlichen Betätigung Voraussetzung für die Anwendung des **ermäßigten Steuersatzes**.

Der BFH hat entschieden, dass bei der Prüfung, ob sich der Träger einer Wissenschafts- und Forschungseinrichtung überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter finanziert, die **Umsatzsteuer nicht zu berücksichtigen** ist. Dies ergebe sich bereits daraus, dass sich die

Trägereinrichtung aus einer von ihr für steuerpflichtige Leistungen vereinnahmten Umsatzsteuer weder „finanzieren“ dürfe noch könne. Diese Umsatzsteuer vereinnahme sie im Rahmen der indirekten Besteuerung ihrer Leistungsempfänger nämlich nur als „Steuereinnahmer für Rechnung des Staates“.

Die Einnahmen aus Beteiligungserträgen hat der BFH der Vermögensverwaltung zugeordnet. Hinsichtlich der **Mieteinnahmen** liegt dagegen seiner Ansicht nach keine Vermögensverwaltung vor. Der Begriff der Vermögensverwaltung erfasse nur im Sinne des Umsatzsteuerrechts nichtunternehmerische (nichtwirtschaftliche) Tätigkeiten wie das Halten von Gesellschaftsanteilen, nicht aber auch entgeltliche Leistungen.

Insolvenzrecht

Können Aufwandsentschädigungen gepfändet werden?

In Vereinen erhalten Helfer und Vorstände häufig als Aufwandsentschädigungen bezeichnete Zahlungen. Mitunter verbergen sich dahinter aber auch **Vergütungen**. Wann eine Aufwandsentschädigung vorliegt und wann von einer Vergütung auszugehen ist, hat kürzlich der Bundesgerichtshof (BGH) untersucht.

Auslöser war die Beschwerde eines ehrenamtlich tätigen Sachverständigen, der für einen Apothekerverband Kontrollen durchführte. Dafür erhielt er eine pauschale Aufwandsentschädigung, die im Rahmen des über sein Vermögen eröffneten **Insolvenzverfahrens** gepfändet werden sollte. Der BGH gab ihm insofern Recht, als echte Aufwandsentschädigungen grundsätzlich nicht pfändbar seien. Die Bezüge dürften aber den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

Aufwandsentschädigungen sind - so der BGH - kein Entgelt für eine Arbeitsleistung. Sie ersetzen tatsächlich entstandene Auslagen, für die der Empfänger bereits eine **Gegenleistung aus seinem Vermögen** erbracht hat oder noch erbringen muss. Der Schuldner soll davor geschützt werden, dass ihm der Gegenwert für seine tatsächlichen Aufwendungen durch die Pfändung nochmals entzogen wird. Damit würde ihm die Fortführung seiner Tätigkeit unmöglich gemacht, weil er die dafür erforderlichen Auslagen nicht mehr aufbringen kann. Aufwandsentschädigungen werden also für Aufwendungen gezahlt, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit notwendig werden und nicht schon mit dem eigentlichen Entgelt für die Tätigkeit abgegolten sind.

Wie die Zahlung bezeichnet wird, ist unerheblich. Entscheidend ist, ob nach dem Vertrag oder

der gesetzlichen Regelung der Zweck der Zahlung ist, **tatsächlichen Aufwand des Schuldners** auszugleichen. Kein Aufwand in diesem Sinne liegt vor, wenn die Tätigkeit des Schuldners selbst vergütet werden soll. Auch Aufwandsentschädigungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit, mit denen im Wesentlichen der Lebensunterhalt bestritten wird (Vollzeittätigkeit), fallen nicht hierunter. Wenn vom Zweck der Zahlung her tatsächlicher Aufwand entschädigt werden soll, kann die Zahlung jedoch auch pauschal und unabhängig von einem konkreten Aufwand zum Zahlungszeitpunkt erfolgen.

Hinweis: Wenn Sie Aufwandsentschädigungen zahlen, sollten Sie in den Unterlagen vermerken, wofür diese gezahlt werden und was damit abgedeckt werden soll.

Sport

Umsatzsteuerbefreiung für nicht als gemeinnützig anerkannten Golfclub

Ein Verein, der (noch) nicht als gemeinnützig anerkannt ist, kann von der Umsatzsteuer befreit sein, wenn er eine Einrichtung **ohne Gewinnstreben** ist. Das geht aus einem Urteil des Finanzgerichts München (FG) hervor. Geklagt hatte ein Golfclub, der auf die Einnahmen aus der Nutzungsüberlassung von Golfbällen, Caddys und der Golfanlage Umsatzsteuer abführen sollte. Er berief sich vor dem FG auf eine Umsatzsteuerbefreiung nach europäischem Recht.

Eine Umsatzsteuerbefreiung nach nationalem Recht hielt das FG nicht für möglich, weil der Golfclub nicht als gemeinnützig anerkannt war. Der Verein konnte sich aber erfolgreich auf eine **Steuerbefreiung nach europäischem Recht** berufen. Gefördert werden danach Einrichtungen ohne Gewinnstreben, die in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben. Die Nutzungsüberlassung der Golfbälle, der Caddys und der Golfanlage sind unstrittig Dienstleistungen in diesem Sinne.

Der Golfclub ist zudem eine begünstigte Organisation. Ein Verein kann als Einrichtung „ohne Gewinnstreben“ qualifiziert werden, auch wenn er systematisch danach strebt, Überschüsse zu erwirtschaften. Voraussetzung ist nur, dass der Verein diese Überschüsse nicht als Gewinn an seine Mitglieder ausschüttet, sondern für die Durchführung seiner Leistungen verwendet. Eine Einrichtung ohne Gewinnstreben ist demnach anzunehmen, wenn sie nicht darauf gerichtet ist, für ihre Mitglieder Gewinne zu erzielen. Entschei-

dend ist der Zweck der Einrichtung, nicht das tatsächliche Ergebnis ihrer Tätigkeit.

Hinweis: Das deutsche Umsatzsteuerrecht ist stark durch das europäische Recht beeinflusst - für Laien ist es kaum noch zu überblicken. Wir unterstützen Sie gerne bei umsatzsteuerlichen Zweifelsfragen.

Sozialauswahl

Kann das Rentenalter vor einer Kündigung schützen?

Wenn Sie betriebsbedingte Kündigungen aussprechen, müssen Sie in der Regel eine Sozialauswahl vornehmen - bestimmte Arbeitnehmer sind schutzwürdiger als andere. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem das Auswahlkriterium „**Lebensalter**“ eine Rolle spielte.

Geklagt hatte ein Verbandsmitarbeiter. Der Verband beschäftigte mehrere juristische Mitarbeiter, darunter den Kläger, der zum Zeitpunkt der Kündigung schon eine **Regelaltersrente** bezog. Da die anderen juristischen Mitarbeiter jünger als der Kläger waren, hielt er seine Kündigung für sozial ungerechtfertigt. In den ersten beiden Instanzen hatte er Erfolg, das BAG hielt die Revision des Verbands jedoch für begründet.

Bei betriebsbedingten Kündigungen sei zwar eine Sozialauswahl vorzunehmen, bei der die Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, Unterhaltspflichten und gegebenenfalls eine Schwerbehinderung zu berücksichtigen seien. Ein Arbeitnehmer, der schon eine Regelaltersrente beziehe, sei aber hinsichtlich des Auswahlkriteriums „Lebensalter“ deutlich weniger schutzbedürftig als Arbeitnehmer, die noch keinen Anspruch auf eine Altersrente hätten.

Bei Letzteren bestehe die Gefahr, dass sie durchgehend oder zumindest für längere Zeiträume beschäftigungslos blieben. Damit könnten sie mittel- bzw. langfristig auf den Bezug von Entgeltersatzleistungen und etwaigen staatlichen Unterstützungsleistungen angewiesen sein. Dagegen stehe Arbeitnehmern, die zum Kündigungszeitpunkt schon eine Regelaltersrente bezögen, dauerhaft ein **Ersatzeinkommen** für das zukünftig entfallende Arbeitseinkommen zur Verfügung. Sie hätten auch keinen Anspruch auf öffentlich-rechtliche Entgeltersatzleistungen.

Hinweis: Dringende betriebliche Erfordernisse können eine Kündigung rechtfertigen. Dass ein Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters bezieht oder beziehen könnte, reicht dagegen als Begründung nicht aus.

Zuwendungsrecht

Zuschüsse erhält nur, wer die Fördervorgaben einhält

Manche Vereine erhalten Fördermittel der öffentlichen Hand, wenn sie bestimmte Fördervorgaben erfüllen. Ist das aus Sicht der jeweiligen Behörde nicht der Fall, kann sie die Förderung versagen. Ein Grund kann die fehlende **Zusammenarbeit mit einem Dachverband** sein, wie ein Sportverein vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG) erfahren musste.

Im Streitfall hatte eine Gemeinde Sportvereine, die Mitglieder in einem landesweiten Dachverband für die jeweilige Sportart waren, Zuschüsse gewährt. Der Förderzweck ergab sich aus dem Haushaltsplan der beklagten Stadt. Danach sollte das sportliche Ehrenamt gefördert und mit den Sportverbänden zusammengearbeitet werden. Durch die Einbindung der Dachverbände sollte eine ordnungsgemäße, sich an die Verbandsregularien haltende und auch **Schulungs- und Lehrarbeit** umfassende sportliche Tätigkeit entfaltet werden. Aufgrund von Unstimmigkeiten mit dem Dachverband hatte der klagende Verein diese Vorgaben nicht erfüllt. Die kommunale Förderung war ihm daraufhin versagt worden.

Das OVG hat bestätigt, dass der Verein keinen Anspruch auf eine Förderung hatte. Der Verein hatte nicht einmal selbst vorgetragen, dass er Schulungs- und Lehrarbeit in Übereinstimmung mit dem Verband durchgeführt habe.

Hinweis: Öffentliche Förderungen sind immer an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wir unterstützen Sie gerne bei der Orientierung im Förderdschungel.

Ausgleichsabgabe

Ehrenamtliche zählen nicht mit

Vereine, die mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, sind - wie andere Arbeitgeber auch - gesetzlich verpflichtet, wenigstens 5 % der Arbeitsplätze mit **schwerbehinderten Menschen** zu besetzen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen. Ob das auch gilt, wenn im Ausland eingesetzte Helfer nur eine Aufwandsentschädigung erhalten, hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) entschieden.

Der Verein „Ärzte ohne Grenzen e.V.“ war davon ausgegangen, dass sich die betreffenden Arbeitsplätze im Ausland und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes befänden. Er

wollte daher bereits gezahlte Ausgleichsabgaben erstattet bekommen. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht diesen Anspruch grundsätzlich bejaht hatte (vgl. Ausgabe 12/16), ist ihm nun auch das OVG gefolgt.

Die Ausgleichsabgabe sei zu Unrecht erhoben worden. Die im Ausland eingesetzten Ärzte und Helfer waren nach Ansicht des OVG aufgrund **karitativer Motive** für den Verein tätig. Die Aufwandsentschädigungen waren jeweils deutlich hinter dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe in Deutschland zuzüglich eines Zuschlags für die Auslandsverwendung zurückgeblieben. Nach Ansicht des Gerichts waren auch die erheblich erschwerten Bedingungen der Auslandseinsätze zu berücksichtigen.

Hinweis: Entscheidend für den Erfolg des Vereins war, dass er genaue Daten zu den eingesetzten Mitgliedern vorlegen konnte. Neben der Qualifikation der eingesetzten Ärzte und Helfer konnte er anhand von Zahlenmaterial beweisen, dass sie ihre Einsätze nicht zu „Erwerbszwecken“ geleistet hatten, sondern aus altruistischen Motiven.

Steuertipp

Arbeitgeberleistungen für Deutschkurse zur beruflichen Integration

Berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn die Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden **betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers durchgeführt werden. Bei Flüchtlingen und anderen Arbeitnehmern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, verfährt die Finanzverwaltung in allen offenen Fällen wie folgt:

Vom Arbeitgeber bezahlte Bildungsmaßnahmen zum Erwerb oder zur Verbesserung der deutschen Sprache werden dessen ganz überwiegendem betrieblichen Interesse zugeordnet und nicht besteuert. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber die **Sprachkenntnisse** in dem für den Arbeitnehmer vorgesehenen Aufgabengebiet **verlangt**. Arbeitslohn kann bei solchen Bildungsmaßnahmen - ausnahmsweise - nur dann vorliegen, wenn es konkrete Anhaltspunkte für den Belohnungscharakter der Maßnahme gibt.

Mit freundlichen Grüßen

